

WÄRME | KÄLTE | KWK



AGFW-Stellungnahme

zum Votumsverfahren 2020/19-VII

der Clearingstelle EEG | KWKG

Frankfurt am Main, 17.06.2020

Anwendbarkeit des § 62b EEG 2017 analog

Soweit nicht ohnehin § 62b EEG 2017 unmittelbar auf die Fälle des § 61a Nr. 1 EEG anzuwenden ist, plädieren wir für eine analoge Anwendung des § 62b EEG 2017 auch auf Abgrenzungsfälle des Kraftwerkseigenverbrauchs (so wohl auch HK-EEG/*Gabler*, 1. Aufl. 2020, § 61a EEG Rn. 16).

Hinsichtlich dieser Problematik liegt eine gesetzliche Regelungslücke vor. Der Gesetzgeber hat in § 61a Nr. 1 EEG 2017 Regelungen zum Entfallen der EEG-Umlage bei Kraftwerkseigenverbrauch getroffen. Es fehlt jedoch an einer gesetzlichen Regelung zu einer ordnungsgemäßen Abgrenzung. Bei der Schaffung des § 62b EEG 2017 hat der Gesetzgeber bereits die praktischen Schwierigkeiten erkannt, die entstehen, sobald verschiedene Verbräuche an einer Verbrauchsstelle entstehen. Er hat außerdem erkannt, dass eine Erfassung durch separate Zähler nur unter hohem Aufwand möglich ist, welcher in keiner Relation zur Höhe der EEG-Umlage steht.

Wenn man nun diese Konstellation vor Augen hat, kann kein Unterschied bestehen zwischen der Abgrenzung des Eigenverbrauchs von Drittverbrauch oder des Kraftwerkseigenverbrauchs von Stromverbrauch, der nicht Kraftwerkseigenverbrauch darstellt. Auch in den Fällen der Ermittlung des Kraftwerkseigenverbrauchs bestehen vergleichbare tatsächliche und technische Schwierigkeiten.

Auch die vom Gesetzgeber geforderte enge Anwendung des § 62b EEG 2017 zur Vermeidung eines Unterlaufens der mess- und eichrechtlichen Regelungen steht dem nicht entgegen. Darf ein Unternehmen die Verbräuche Dritter schätzen, von denen in der Regel keine genauen Werte vorhanden sein werden, so muss eine Schätzung bzw. Berechnung der eigenen Verbräuche unter Anwendung der vorliegenden Laufzeiten und technischen Parameter erst recht möglich sein.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso eine Schätzung des Kraftwerkseigenverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromsteuer nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 StromStV möglich sein soll, der Gesetzgeber hierzu aber kein Pendant zur Berechnung der EEG-Umlage im EEG schaffen wollte. Dies spricht für eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Regelungslücke, die durch die Anwendung des § 62b EEG 2017 analog geschlossen werden muss.

1. Sind Strommengen, die durch Verbraucher verbraucht werden, die neben der Funktion zur Stromerzeugung im technischen Sinne gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 auch Funktionen innehaben, deren Stromverbrauch eindeutig nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 zugeordnet werden könnte, und somit auch keine messtechnische Abgrenzung der auf beide Funktionen entfallenden, unterschiedlichen Strommengenanteile vorgenommen werden kann, vollständig als Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 zu definieren und entfällt somit vollständig die EEG-Umlage für diese Strommengen?

Eine pauschale Erweiterung des Anwendungsbereiches des Kraftwerkseigenverbrauchs oder eine Gleichstellung bei unterschiedlichen Funktionen sollte nicht vorgenommen werden. Bei Stromverbrauch, der sowohl Kraftwerkseigenbedarf gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 als auch eindeutig nicht dem Kraftwerkseigenbedarf zugeordnet werden kann, sollten die Strommengen und die daraus ggf. resultierende EEG-Umlagenbefreiung den entsprechenden Funktionen und Strommengen zugeordnet werden. Dies folgt bereits aus der Definition des Kraftwerkseigenverbrauchs. Denn zum Kraftwerkseigenverbrauch von Stromerzeugungsanlagen wird gemäß § 2 Nr. 20 KWKG in Verbindung mit § 61a Nr. 1 EEG 2017 der für ihren Betrieb erforderliche Eigenverbrauch gerechnet. Dies ist derjenige Strom, der in der Stromerzeugungsanlage selbst oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird. Zum Kraftwerkseigenverbrauch zählt der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere Anlagen für die Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung und Rauchgasreinigung (BT-Drs. 18/1304, S. 155). Erfasst werden damit alle technischen Komponenten eines Kraftwerks, ohne die die Stromerzeugung nicht möglich ist. Für KWK-Anlagen ist dieses Begriffsverständnis zu erweitern auf sämtliche Anlagenteile, die sowohl der Strom- als auch der Wärmeerzeugung dienen. Diesen Aspekt hat der Gesetzgeber in seinen Beratungen zu § 61a Nr. 1 EEG 2017 ausdrücklich klargestellt (BT-Drs. 18/1891, S. 208). Nicht auf den Kraftwerkseigenverbrauch von Strom angerechnet wird hingegen der Stromverbrauch, der ausschließlich zur Wärmeerzeugung dient.

Gerade diese Ausschließlichkeit ist in der Konstellation der Fragestellung jedoch nicht gegeben.

- a. Sind die durch die Verbraucher verbrauchten Strommengen aufgrund der anteiligen Funktion der Verbraucher, die nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden können, vollständig nicht als Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 einzuordnen und fällt somit für die gesamten Verbrauch durch die gegenständlichen Verbraucher die EEG-Umlage in voller Höhe an?

Auch in diesem Fall sollte keine pauschale Gleichstellung von Strommengen bei unterschiedlichen Funktionen vorgenommen werden. Für anteilige, gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 verbrauchte Strommengen (Kraftwerkseigenverbrauch) entfällt die EEG-Umlage weiterhin.

- b. Sind die durch die Verbraucher verbrauchten Strommengen aufgrund der anteiligen Funktion der Verbraucher, die nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch

zugeordnet werden könnten, nur anteilig und soweit dem Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 zuzuordnen wie das Verhältnis der Teilfunktion der Verbraucher, die dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden könnte, zur Gesamtfunktion der Verbraucher (inkl. der Funktion, die nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden könnte) ist?

Die vom Verbraucher verbrauchten Strommengen sind anteilig, entsprechend der jeweiligen Funktion, zu betrachten und durch Messen und Schätzen zu beziffern und abzugrenzen.

- i. Wie ist der Anteil der Funktion der Verbraucher, die dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden könnten im Verhältnis zur Gesamtfunktion (inkl. der Funktion, die nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden könnte) aufgrund einer messtechnisch unmöglichen Abgrenzung zu bestimmen?

Insbesondere: Wie ist hinsichtlich der unmöglichen Messbarkeit bzw. Abgrenzung mit den Kriterien der messtechnischen Erfassung gemäß § 62b Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, der Abgrenzung gemäß § 62b Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 und der Zeitgleichheit gemäß § 61j Abs. 5 EEG 2017 umzugehen?

Der Einbau von Zählern oder Messeinrichtungen muss gemäß § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 kostentechnisch verhältnismäßig sein und darf die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts nicht entscheidend beeinflussen. Die Abgrenzung sollte auch ohne messtechnische Erfassung durch die Vorgaben zum Schätzen gemäß § 62b Abs. 3 EEG 2017 möglich sein.

Die Schätzung sollte auf den Daten des Verbrauchers basieren und Benutzungsstunden und Leistung beinhalten. Die Voraussetzungen für eine qualifizierte Schätzung in Anlehnung an § 12 Abs. 2 StromStV sind damit ebenfalls erfüllt.

2. Wie sind die Ausführungen auf den konkreten Fall anzuwenden, bei dem die streitigen Verbraucher Pumpen sind, die dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnende Funktion dieser die Kühlung eines KWK-Aggregats ist und die nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnende Funktion der Betrieb eines ohne Wärmetauscher mit den Kühlkreisläufen verbundenen Wärmenetzes bzw. die Belieferung von an diese Wärmenetz angeschlossenen Verbrauchern mit Wärme ist?

Es stellt sich die Frage, ob hier überhaupt von Strommengen außerhalb des Kraftwerkseigenverbrauchs auszugehen ist. Die Abfuhr der Wärmemengen aus dem KWK-Aggregat ist für den sachgerechten Betrieb und somit auch für die Stromerzeugung (und die gekoppelte Wärmeerzeugung) zwingend notwendig. Durch den Abtransport der Wärme wird ein Überhitzen des Aggregats verhindert, welches anderenfalls schwere technische Schäden hervorrufen würde. Damit entspricht die Aufgabe des mit dem KWK-Aggregat verbundenen Wärmenetzes der einer Kühlvorrichtung (Kühlturm) eines herkömmlichen Kondensations-Kraftwerks, bei der ebenfalls Stromverbräuche von Pumpen auftreten, die dem Kraftwerkseigenverbrauch zugerechnet werden. Dabei wird nicht nur derjenige Stromverbrauch als Kraftwerkseigenverbrauch eingeordnet, der die Pumpen antreibt, um das Kühlwasser zum Kühlturm zu befördern, sondern auch jener, der die Pumpen antreibt, um den

Flüssigkeitstransport im Kühlturm zu gewährleisten. Auch bei Betrieb eines KWK-Aggregats im Notkühlbetrieb wird der Verbrauch des Kühlers als Kraftwerkseigenverbrauch eingeordnet.

3. Wie ist ferner bei weiteren geringfügigen Verbräuchen durch z. B. Ventiltriebe oder Beleuchtung (wenige kWh je Jahr) umzugehen, die zwangsläufig auftreten, eindeutig nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen sind, aber messtechnisch nicht von dem Verbrauch durch diejenigen Verbraucher abgrenzbar sind, die die dargestellten zwei Funktionen in sich vereinen (im vorliegenden Fall: Pumpen)?

Bei den Ventiltrieben handelt es sich um Steuerungseinheiten für die Wärmeabfuhr aus dem KWK-Aggregat. Sie sind daher dringend für den sachgemäßen Betrieb des KWK-Aggregats erforderlich, so dass dieser Stromverbrauch sehr wohl dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzurechnen ist.

Bei der Beleuchtung handelt es sich um marginale Stromverbräuche, für deren Messung unverhältnismäßig hohe Kosten entstünden. Daher sind diese Strommengen analog § 62b Abs. 3 und 4 EEG 2017 zu schätzen.

4. Wie ist ferner mit weiteren Verbräuchen umzugehen, die in Spitzenlastzeiten durch den Spitzen- und Reservekessel auftreten?

In Spitzenlastzeiten wird der Spitzenlastkessel zusätzlich zum KWK-Betrieb eingeschaltet und liefert zusätzlich benötigte Wärme an das Wärmenetz. Durch die hydraulische Verschaltung der vorliegenden Anlage ergibt sich hierdurch keine maßgebliche Erhöhung der Pumpenleistung und des damit verbundenen Stromverbrauchs, da keine zusätzliche Kesselumlaufpumpe installiert wurde. Einziger zusätzlicher Stromverbrauch während der Spitzenlastzeiten ist der des Gebläsebrenners, der jedoch ebenfalls vergleichsweise gering ist und ebenfalls geschätzt werden sollte.

5. Wie sind Stillstandszeiten des KWK-Aggregats hinsichtlich der Möglichkeit der Einordnung des durch die Pumpen verbrauchten Stroms als Kraftwerkseigenverbrauch einzuordnen? Im Speziellen: Wie ist die Stillstandszeit definiert und wie sind bspw. Zeiten, in denen das KWK-Aggregat keinen Strom erzeugt, aber noch nachgekühlt wird, einzuordnen? Sofern in Stillstandszeiten keine Möglichkeit der (anteiligen) Zuordnung der durch die Pumpen verbrauchten Strommengen zum Kraftwerkseigenverbrauch besteht: Wie ist damit umzugehen, dass die Abgrenzung von Stromverbräuchen der Pumpen in Stillstandszeiten und Betriebszeiten nur durch Dokumentation der jeweiligen Zeitabschnitte, jedoch nicht durch viertelstündliche Messung möglich ist?

In Stillstandszeiten des KWK-Aggregats wird in dem vorliegenden Fall sämtlicher Stromverbrauch dem Stromnetz entnommen. Diese Strommengen gelten nicht als Kraftwerkseigenverbrauch und werden folglich mit allen Strompreisbestandteilen belastet.

Streng genommen gehört die Nachkühlung des KWK-Aggregats zum Kraftwerkseigenverbrauch, da im Betrieb angefallene Wärme noch nach Abschaltung des KWK-Aggregats abgeführt werden muss, um eine thermische Beschädigung des Aggregats zu vermeiden. Eine geeignete Einordnung und Abgrenzung der Stromverbräuche während der Stillstandszeiten zur Nachkühlung des Aggregats sind aus unserer Sicht nicht mit der viertelstundenscharfen Zeitgleichheit zu vereinen.

Ihre Ansprechpartner

Dr.-Ing. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung,
Sektorkopplung und Speicher
Tel.: +49 69 6304-280
E-Mail: j.kuehne@agfw.de

Dr. iur. Norman Fricke
Bereichsleiter Recht und
Europa
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de

Tobias Roth
Referent Erzeugung,
Sektorkopplung und Speicher
Tel.: +49 69 6304-347
E-Mail: t.roth@agfw.de

Ass. iur. Natalie Pöllet
Referentin für Fernwärmerecht
Tel.: +49 69 6304-281
E-Mail: n.poellet@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1
Telefax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 540 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main